

Gebührensatzung
zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Petersdorf
vom 27. Januar 1984
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 1993

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung
zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Petersdorf
vom 27. Januar 1984
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 1993

Die Gemeinde Petersdorf erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfALG) vom 27.02.1991 (GVBl. Nr. 4 S. 64) i. V. m. den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 21.10. 1983 Nr. 230-200 B 8/123 und vom 26.03.1993 Nr. 230-1405.243/55 genehmigte

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Petersdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle und nach dem Zeitaufwand des Platzwartes bzw. der Bauhofarbeiter.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt
 - a) bei Anlieferung während der allgemeinen Öffnungszeiten 4,00 DM je angefangenem Kubikmeter Abfall. Für die Ablagerungen von Kleinmengen bis 1 Kubikmeter, die im Eimer oder Schubkarren angeliefert werden, wird keine Gebühr erhoben.
 - b) Bei Anlieferung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten 4,00 DM je angefangenem Kubikmeter Abfall zuzüglich 20,00 DM als Zeitzuschlag je angefangene Stunde Aufsichtszeit des Platzwartes oder eines Bauhofarbeiters.
- (2) Die Menge des Abfalls wird geschätzt, sofern kein Nachweis vorhanden ist.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersdorf, den 27. Januar 1984 und den 16.07.1993

Gemeinde Petersdorf

-Dienstsiegel-

gez. Steidle, gez. Thrä

1. Bürgermeister